

SATZUNG

über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

vom 12. März 1968

(in der Fassung des 8. Nachtrages)¹

Der Rat der Stadt Aachen hat am 7. März 1968 aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167/SGV. NW. 2020) und des § 132 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 - BBauG. (BGBl. 1 S. 341/BGBl. 111 213-1) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Aachen einen Erschließungsbeitrag nach den Bestimmungen des BBauG, sowie nach dieser Satzung.

§ 2² Beitragsfähiger Erschließungsaufwand

(1) Der Erschließungsaufwand ist beitragsfähig

1. für öffentliche zum Anbau bestimmte Straßen, Wege und Plätze
 - a) bis zu einer Breite von 16,50 m, soweit das zulässige Maß der Nutzung der erschlossenen Grundstücke die Geschößflächenzahl 0,8 nicht überschreitet,
 - b) bis zu einer Breite von 24 m, soweit das zulässige Maß der Nutzung der erschlossenen Grundstücke die Geschößflächenzahl 1,6 nicht überschreitet,

1

1. Nachtrag v. 15.4.1969, veröffentlicht in den amtl. Bekanntmachungen der Stadt Aachen am 2.5.1969

2. Nachtrag v. 28.1.1977, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 3./14.2.1977

3. Nachtrag v. 29.9.1977, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 7.10.1977

4. Nachtrag v. 10.11.1979 (gilt rückwirkend ab 1.1.1978), veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 16.11.1979

5. Nachtrag v. 14.7.1983, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 27.7.1983 und am 4.8.1983

6. Nachtrag v. 22.3.1985, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 30.3.1985

(§ 11 Abs. 5 gilt rückwirkend ab 5.8.1983)

7. Nachtrag v. 4.8.1986, veröffentlicht in den Aachener Tageszeitungen am 28.8.1986

8. Nachtrag v. 1.2.2021, veröffentlicht unter www.aachen.de/bekanntmachungen am 06.02.2021; in Kraft getreten am 07.02.2021

2

§ 2 geändert durch 2., 7. Nachtrag, Abs. 1 geändert durch 8. Nachtrag

- c) bis zu einer Breite von 32 m, soweit das zulässige Maß der Nutzung der erschlossenen Grundstücke die Geschosflächenzahl 1,6 überschreitet oder soweit die erschlossenen Grundstücke unabhängig von dem Maß der Nutzung Kerngebiet, Gewerbegebiet oder Industriegebiet sind,
2. für Sammelstraßen bis zu einer Breite von 34 m,
 3. für anbaufähige Straßen in einer Erschließungseinheit (§ 4) unabhängig von § 2 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstaben a) bis c), in voller Breite,
 4. für selbständige Parkflächen bis zu 10 v. H. der Summe der nach § 8 sich ergebenden Geschosflächen,
 5. für selbständige Grünanlagen bis zu 10 v. H. der Summe der nach § 8 sich ergebenden Geschosflächen,
 6. für Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Immissionschutzanlagen) gemäß den Bestimmungen der nach § 16 a dieser Satzung zu erlassenen Ergänzungssatzungen.
- (2) Sind Straßen, Wege und Plätze der in Abs. 1 Ziff. 1 genannten Art in der Gesamtlänge der Abrechnungsstrecke nur einseitig anbaubar, so ist der Erschließungsaufwand nur für die Hälfte der Höchstbreiten dieser Anlagen beitragsfähig.
 - (3) Die in Abs. 1 Ziff. 1 Buchstaben a) bis c) genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten. Sie werden ermittelt, indem die Fläche der gesamten Erschließungsanlage durch die Länge der Straßenachse geteilt wird.
 - (4) Ergeben sich aus den nach Abs. 1 Buchstaben a) bis c) geltenden Geschosflächenzahlen verschiedene Höchstbreiten, gilt die Höchstbreite, die sich aus der überwiegenden GFZ ergibt.
 - (5) Die Zulässigkeit von Vereinbarungen über die Erstattung von Mehraufwendungen zur Erschließung von Grundstücken, die nach ihrer Zweckbestimmung, Lage oder Beschaffenheit einen außergewöhnlichen Erschließungsaufwand erforderten, bleibt durch diese Satzung unberührt.

§ 3³
**Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungs-
aufwandes**

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand umfaßt die Kosten für
1. den Erwerb und die Freilegung der Flächen für die Erschließungsanlagen,
 2. ihre erstmalige Herstellung einschl. der Einrichtungen für die Entwässerung und Beleuchtung,
 3. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Anlagen.

Der Erschließungsaufwand umfaßt auch den Verkehrswert der von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten ermittelt. Soweit durch Kriegsereignisse oder ähnliche unabwendbare Ereignisse Unterlagen über die tatsächlich entstandenen Aufwendungen verloren gegangen sind, werden diese anhand der Kosten für vergleichbare Erschließungsanlagen ermittelt.

§ 4⁴
Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand kann auch für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, insgesamt ermittelt werden (Erschließungseinheit).

§ 5⁵
Abrechnungsgebiet

- (1) Die nach § 4 zusammengefaßten Erschließungsanlagen oder einzelne Erschließungsanlagen oder bestimmte Abschnitte einzelner Erschließungsanlagen bilden mit den von ihnen erschlossenen Grundstücken ein Abrechnungsgebiet.
- (2) Bei der Abrechnung von selbständigen Parkflächen und Immissionsschutzanlagen erfolgt die Abgrenzung des Abrechnungsgebietes sowie die Bestimmung der erschlossenen Grundstücke bzw. Grundstücksteile durch Satzung.

3

4 § 3 geändert durch 2. Nachtrag

5 § 4 geändert durch 2. Nachtrag

§ 5 geändert durch 5. und 7. Nachtrag

§ 6

Kürzung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 7

Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen

Die Bestimmungen der §§ 2-6 gelten sinngemäß, wenn die Stadt für die Übernahme von Erschließungsanlagen Aufwendungen gemacht hat.

§ 8⁶

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der um den Anteil der Stadt gekürzte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke des Abrechnungsgebietes in dem Verhältnis verteilt, in dem die Summen aus den Grundstücksflächen und den zulässigen Geschoßflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.
- (2) Die zulässigen Geschoßflächen i. S. des Abs. 1 ergeben sich für Grundstücke innerhalb eines Bebauungsplangebietes aus den Festsetzungen des Bebauungsplanes.
 1. Für Grundstücke, für die im Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, ergeben sich die zulässigen Geschoßflächen, indem die Baumassenzahl durch 3,5 geteilt und das Ergebnis mit der Grundstücksfläche vervielfältigt wird.
 2. Bei Grundstücken, die nach den Festsetzungen im Bebauungsplan nicht bebaut, aber gewerblich genutzt werden können, gilt die Grundstücksfläche als zulässige Geschoßfläche.
 3. Abs. 2 Ziff. 2 gilt entsprechend für Grundstücke, die im Bebauungsplan als Gemeinbedarfsfläche ohne Geschoßflächenzahl ausgewiesen sind, wenn sie baulich genutzt werden können. Soweit diese Ausweisung nur Friedhöfe, Schwimmbäder und Sportplätze sowie sonstige Anlagen, die nach ihrer Zweckbestimmung im wesentlichen nur in einer Ebene genutzt werden können, zuläßt, ist die mit 0,3 vervielfältigte Grundstücksfläche anzusetzen.
 4. Abs. 2 Ziff. 3 Satz 2 gilt entsprechend für Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine nicht gewerbliche Nutzung ohne Bebauung oder eine Bebauung mit Garagen festgesetzt ist.

⁶

§ 8 geändert durch 1., 2., 3., 4., 5., 6. und 7. Nachtrag, Abs. 9 eingefügt durch 5. Nachtrag, Abs. 8 geändert durch 8. Nachtrag

5. Sind die durch einen Bebauungsplan festgesetzten Geschoßflächen bei einzelnen Grundstücken überschritten, so gelten für diese Grundstücke die tatsächlich vorhandenen Geschoßflächen als zulässige Geschoßflächen.

- (3) Die Geschoßflächen sind bei einer planungsrechtlich festgesetzten Nutzungsart zu vervielfältigen in
- a) Misch- und Kerngebieten mit 1,2
 - b) Gewerbegebieten mit 1,35
 - c) Industriegebieten mit 1,5

Dies gilt auch in Gebieten ohne planungsrechtliche Festsetzung der Nutzungsart, wenn diese aufgrund der tatsächlichen Nutzung den vorbezeichneten Gebieten zuzuordnen sind.

Lassen sich Grundstücke nicht den Gebietsarten des Satzes 1 zuordnen, sind die Geschoßflächen zu vervielfachen bei Grundstücken, die

- a) mit Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäuden bebaut sind mit 1,2
- b) ansonsten gewerblich genutzt werden mit 1,35
- c) industriell genutzt werden mit 1,5

Für unbebaute Grundstücke gilt die Art der Nutzung, die auf den Grundstücken der näheren Umgebung im Abrechnungsgebiet überwiegt, soweit sie zulässig ist.

- (4) Die zulässigen Geschoßflächen im Sinne des Abs. 1 ergeben sich für Grundstücke, für die Art und Maß der Nutzung nicht durch einen Bebauungsplan festgesetzt sind,
- 1. bei bebauten Grundstücken aus den tatsächlich vorhandenen Geschoßflächen. Die Geschoßflächen ergeben sich bei Gebäuden mit mehr als 3,50 Geschoßhöhe aus der Baumasse, geteilt durch 3,5.
 - 2. bei bebaubaren, unbebauten und teilweise bebauten Grundstücken aus der für sie zulässigen Geschoßfläche. Diese wird ermittelt durch Bildung einer Geschoßflächenzahl, die sich ergibt aus der überwiegend vorhandenen baulichen Nutzung der Grundstücke der näheren Umgebung im Abrechnungsgebiet unter Berücksichtigung ihrer Größe und Ausnutzbarkeit. Die überwiegend vorhandene bauliche Nutzung bestimmt sich nach der Zahl der vorhandenen Geschosse. Als teilweise bebaut im Sinne dieser Bestimmung gelten Grundstücke, die mit weniger als 2/3 der zulässigen Geschoßfläche bebaut sind.
- (5) Abs. 2 Ziff. 2-4 und Abs. 3 Satz 2 sind in unbeplanten (Abs. 4) Gebieten auf Grundstücke mit vergleichbarer Nutzung anzuwenden.

- (6) Als Grundstücksfläche im Sinne des Abs. 1 gilt
- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
 - b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50m von der der Erschließungsanlage zugewandten Grenze des Grundstückes. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstücksfläche maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (7) Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche und zulässige Geschoßfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit 60 v. H. anzusetzen.

Dies gilt nicht,

- a) für Grundstücke in Kerngebieten, Gewerbegebieten und Industriegebieten sowie für überwiegend gewerblich genutzte Grundstücke in sonstigen beplanten oder unbeplanten Gebieten,
- b) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen weder nach dem geltenden Recht, noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden dürfen,
- c) soweit die Ermäßigung dazu führen würde, daß sich der Beitrag eines anderen Pflichtigen im Abrechnungsgebiet um mehr als 50% erhöht,
- d) für Eckgrundstücke mit einem Eckwinkel von mehr als 135°,
- e) für Grundstücksflächen, soweit sie die durchschnittliche Grundstücksfläche der übrigen im Abrechnungsgebiet liegenden Grundstücke übersteigen,
- f) in unbeplanten Gebieten für Grundstücke zwischen zwei Erschließungsanlagen im Sinne des § 127 Abs. 2 Nr. 1 und 2, die zu beiden Erschließungsanlagen genutzt werden oder genutzt werden können.

Bei diesen Grundstücken ist die Grundstücksfläche und zulässige Geschoßfläche nur mit 50 v.H. anzusetzen. § 8 Abs. 6 Buchst. b) ist auf diese Grundstücke nicht anzuwenden.

- (8) Liegen bei der Abrechnung von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gemäß § 5 Abs. 2 im Abrechnungsgebiet

erschlossene Grundstücke, für die eine Ausweisung als Misch- oder Kerngebiet besteht,

erschlossene Grundstücke in nicht beplanten Gebieten, die aufgrund der tatsächlichen Nutzung den vorbezeichneten Gebieten zuzuordnen sind oder

erschlossene Grundstücke, auf welchen nach planungsrechtlichen Festsetzungen oder gemäß § 34 BBauG eine Wohnnutzung zulässig ist, jedoch nicht erfolgt,

findet § 8 Abs. 3 keine Anwendung.

§ 9⁷ Kostenspaltung

- (1) Der Erschließungsbeitrag kann für

- a) den Erwerb der Erschließungsflächen,
- b) die Freilegung der Erschließungsflächen,
- c) die Herstellung der Fahrbahnen,
- d) die Einrichtung der Entwässerung der Erschließungsanlagen,
- e) die Einrichtung der Beleuchtung der Erschließungsanlagen,
- f) die Radwegbefestigungen,
- g) die Gehwegbefestigungen,
- h) die Parkflächenbefestigungen und
- i) die Grünanlagen (Straßenbegleitgrün)
- j) Mischflächen

selbständig erhoben werden. Mischflächen im Sinne von Buchstabe j) sind Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Buchstaben c) und f) bis i) genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

- (2) Der Erschließungsbeitrag kann ferner für mit allen Einrichtungen fertiggestellte Teilstücke von Erschließungsanlagen selbständig erhoben werden, sofern sie selbständig nutzbar sind.

§ 10⁸
Allgemeine Merkmale der
endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

- (1) Straßen, Wege, Plätze sowie Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn die dafür erforderlichen Flächen freigelegt, den Verkehrserfordernissen entsprechend nach Maßgabe des § 11 befestigt und mit Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen versehen sind.
- (2) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn sie ihrem Zweck entsprechend angelegt sind.
- (3) Ungeachtet der Absätze 1 und 2 müssen alle erforderlichen Flächen im Eigentum der Stadt stehen.
- (4) Zur endgültigen Herstellung aller Erschließungsanlagen gehört ungeachtet der Absätze 1 bis 3 auch, daß die Kostenabrechnung möglich ist.

§ 11⁹
Besondere Merkmale der
endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

- (1) Fahrbahnen müssen mit einer Asphalt-, Beton-, Pflaster- oder ähnlichen Decke neuzeitlicher Bauweise versehen sein.
- (2) Für Parkflächen und Plätze gelten die in Abs. 1 genannten Merkmale entsprechend.
- (3) Gehwege und Radwege müssen gegen die Fahrbahn und gegeneinander abgegrenzt und mit Ausnahme der Grundstücksein- und -ausfahrten auf der Gesamtlänge der Abrechnungsstrecke einheitlich mit einer Platten-, Beton-, Pflaster- oder Asphaltbetondecke versehen sein. Grundstücksein- und -ausfahrten müssen in Pflaster befestigt sein.
- (4) Grünanlagen müssen in ortsüblicher Weise ihrem Zweck entsprechend gärtnerisch gestaltet sein.
- (5) Mischflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie in den befestigten Teilen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise aufweisen und die unbefestigten Teile in ortsüblicher Weise ihrem Zweck entsprechend gärtnerisch gestaltet sind.

⁸ § 10 geändert durch 2., 3., 4., 7. Nachtrag und 8. Nachtrag

⁹ § 11 geändert durch 2., 3., 6. Nachtrag, Abs. 5 Neufassung durch 8. Nachtrag

§ 12 Vorausleistungen

Vorausleistungen nach § 133 Abs. 3 Satz 1 BBauG. werden bis zur Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages erhoben.

§ 13 Ablösung

Der Erschließungsbeitrag kann im ganzen vor Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der im Zeitpunkt der Ablösung voraussehbaren Höhe des Beitrages.

§ 14 Vertragsstraßen

Die Erschließung kann mit dem Grundstückseigentümer oder einem Bauinteressenten in einem Vertrag geregelt werden. Ein Rechtsanspruch auf Abschluß eines solchen Vertrages besteht nicht.

§ 15¹⁰ Fälligkeit und Zahlung des Beitrages

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann im Einzelfall, insbesondere soweit dies zur Durchführung eines genehmigten Bauvorhabens erforderlich ist, zugelassen werden, daß der Erschließungsbeitrag in Raten oder in Form einer Rente gezahlt wird. Ist die Finanzierung eines Bauvorhabens gesichert, so soll die Zahlungsweise der Auszahlung der Finanzierungsmittel angepaßt, jedoch nicht über 2 Jahre hinaus erstreckt werden.
- (3) Im Falle einer Verrentung nach Abs. 2 ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid in eine Schuld umzuwandeln, die in höchstens 10 Jahresleistungen zu entrichten ist. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilig verbleibende Restbetrag ist zu verzinsen. Die Jahresleistungen stehen wiederkehrenden Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Zwangsversteigerungsgesetzes vom 24. März 1897 (RGBl. 1. S. 97/ BGBl. III 310-14) gleich.

§ 16¹¹ Überleitungsbestimmungen

- (1) Soweit vor Inkrafttreten dieser Satzung Leistungen zur Anrechnung auf Forderungen nach § 15 des Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 (GS. S. 561) erbracht worden sind, werden diese Beträge auf den nach dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrag angerechnet.

¹⁰ § 15 geändert durch 1. Nachtrag

¹¹ § 16 geändert durch durch 2. Nachtrag

- (2) Vereinbarungen über Anliegerleistungen im Sinne des bisherigen Rechtes werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 16a¹²
Anlagen zum Schutze von
Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen

Art und Umfang der Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie die Merkmale der endgültigen Herstellung dieser Anlagen werden durch Ergänzungssatzungen geregelt.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 7. Juni 1961 und der dazu erlassene I. Nachtrag vom 25. Mai 1963 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Aachen, den 12. März 1968

(Heusch)
Oberbürgermeister

Erläuterung von Begriffen zum besseren Verständnis der Erschließungsbeitragsatzung

Baugrundstück:

Für die Ermittlung der Geschößflächen und Baumassen ist die Größe des Baugrundstückes maßgebend, allerdings nur die Fläche des Baugrundstückes, die im Bauland hinter der im Bebauungsplan festgesetzten Straßenbegrenzungslinie liegt. Ist eine Straßenbegrenzungslinie nicht festgesetzt, so ist die Fläche des Baugrundstückes maßgebend, die hinter der tatsächlichen Straßengrenze liegt. Auf die Größe des Baugrundstückes sind die Flächen anzurechnen, die zwar vom eigentlichen Baugrundstück getrennt, aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplanes aber bei der Ermittlung, der Geschößflächen bzw. Baumassen auf die Größe des Baugrundstückes anzurechnen sind.

Baumassenzahl:

Die Baumassenzahl gibt als Höchstwert an, wieviel cbm Baumasse je qm Fläche des Baugrundstückes zulässig sind. Die konkret zulässige Baumasse kann im Einzelfall aufgrund anderer Festsetzungen des Bebauungsplanes niedriger liegen.

Geschoßflächenzahl:

Die Geschoßflächenzahl gibt als Höchstwert an, wieviel qm Geschoßfläche je qm Fläche des Baugrundstückes zulässig sind. Die konkret zulässige Geschoßfläche kann im Einzelfall aufgrund anderer Festsetzungen des Bebauungsplanes niedriger liegen.

Geschoßfläche:

Die Geschoßfläche wird nach den Außenmassen der Gebäude in allen Vollgeschossen ermittelt. Sind im Dachraum oder im Kellergeschoß Aufenthaltsräume zulässig, so werden deren Flächen einschließlich der zu ihnen führenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände mit angerechnet.

Beitragsfähiger Erschließungsaufwand:

Ist der Aufwand für Erschließungsanlagen, der erforderlich ist, um die Bauflächen und gewerblich zu nutzenden Flächen, entsprechend den baurechtlichen Vorschriften zu nutzen, sofern dieser Aufwand nicht anderweitig gedeckt ist.

Grundstück:

Die für Grundstücke geltenden Vorschriften gelten sinngemäß auch für Grundstücksteile.

Sammelstraßen:

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze, die selbst nicht zum Anbau bestimmt aber zur Erschließung der Baugebiete notwendig sind.

(Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Aachen vom 15. 3. 1968)